

Allgemeine Verfügung
der Senatorin für Justiz und Verfassung
zum Absehen von der Strafverfolgung und Strafvollstreckung bei Auslieferung, Überstellung und Ausweisung
(§§ 154b, 456a StPO)

vom 09.09.2025

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

- A. Allgemeines und Begriffsbestimmung
- B. Absehen von der Strafverfolgung (§ 154b StPO)
 - 1. Voraussetzungen und Maßgaben für den Ermessensgebrauch
 - 2. Verfahren
- C. Absehen von der Strafvollstreckung (§ 456a StPO)
 - 1. Absehen von der weiteren Vollstreckung bei Freiheitsstrafen
 - 2. Absehen von der weiteren Vollstreckung bei Jugendstrafen
 - 3. Absehen von der weiteren Vollstreckung bei Ersatzfreiheitsstrafen
 - 4. Absehen von der Vollstreckung bei Maßregeln der Besserung und Sicherung nach den §§ 63 und 64 StGB
 - 5. Vollstreckungshilfeersuchen bei Maßregeln der Besserung und Sicherung nach den §§ 63 und 64 StGB
 - 6. Absehen von der Vollstreckung bei angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung nach den §§ 66 bis 66b StGB
 - 7. Verfahren bei Anwendung des § 456a StPO
 - 8. Mitteilungen beim Absehen von der weiteren Vollstreckung
 - 9. Verhältnis zu anderen Regelungen
- D. Außerkrafttreten

E. Inkrafttreten

A. Allgemeines und Begriffsbestimmung

In Strafverfahren gegen ausländische Staatsangehörige, deren Auslieferung an eine ausländische Regierung oder die Überstellung an einen internationalen Strafgerichtshof bestandskräftig angeordnet worden ist oder deren Ausweisung bestandskräftig verfügt ist, geben die §§ 154b und 456a Strafprozessordnung (StPO) die Möglichkeit, von der Erhebung der öffentlichen Klage oder von der weiteren Strafvollstreckung abzusehen.

Der Begriff der „Ausweisung“ im Sinne der Überschriften der §§ 154b und 456a StPO und dieses Erlasses umfasst die Zurückschiebung nach § 57 Aufenthaltsgesetz (AufenthG), die Abschiebung nach § 58 AufenthG und die Zurückweisung nach § 15 AufenthG und ist nicht mit der Ausweisung nach § 53 ff. AufenthG gleichzusetzen, sondern ist als Sammelbezeichnung für die vorgenannten aufenthaltsrechtlichen Zwangsmaßnahmen zur Durchsetzung einer Ausreisepflicht zu verstehen. Es ist mithin nicht die ordnungsrechtliche Maßnahme der Ausweisung nach § 53 ff. AufenthG selbst, die ein Strafbedürfnis des Staates (vorübergehend) zurücktreten lassen kann, sondern nur die tatsächliche oder die bevorstehende Entfernung aus dem Bundesgebiet (vgl. BT-Drs. 18/4097, 60).

Der § 154b StPO durchbricht das Legalitätsprinzip, indem eine anderweitige Kompensation den bundesdeutschen Verfolgungsanspruch unter dem Gesichtspunkt von Aufwand und Nutzen entfallen lässt. Der Beschuldigte muss sich daher insbesondere unfreiwillig (zukünftig) nicht mehr in Deutschland aufhalten, damit das Strafverfolgungsinteresse entfällt.

Der § 456a StPO dient insbesondere der Entlastung des Strafvollzugs und des Fiskus von aussichtslosen oder wenig sinnvollen Resozialisierungs- und Sicherungsbemühungen gegenüber ausländischen Verurteilten ohne Bleibeperspektive in der Bundesrepublik, die zusätzlich wegen bestehender Sprachbarrieren und ihrer Herkunft aus anderen Kulturkreisen an Erziehungs- und Freizeitprogrammen der Vollzugsanstalten nicht teilnehmen und von Vollzugslockerungen oftmals ausgeschlossen sind. Die Gefährlichkeits- und Kriminalprognose des Verurteilten erlangt hingegen nur dort Bedeutung, wo die durch tatsächliche Anhaltspunkte begründete Gefahr besteht, der Verurteilte werde alsbald wieder nach Deutschland einreisen und hier erneut Straftaten begehen.

Der Verzicht auf Strafverfolgung bzw. weitere Strafvollstreckung ist nach dem Wortlaut beider Normen nicht von der Schwere des Delikts oder sonstigen Faktoren abhängig. Entsprechend weitreichend ist das grundsätzliche Ermessen der jeweiligen Vollstreckungsbehörde bei der Prüfung des Einzelfalls. Den folgenden Bestimmungen kommt daher ermessensleitende und im Einzelfall ermessensbegrenzende Wirkung zu. Im Hinblick auf die unerlässliche Gesamtwürdigung des Einzelfalls soll den verantwortlichen Dezernenten jedoch ein ausreichend weiter Ermessensspielraum verbleiben. Dies gilt im Hinblick auf die Vollstreckung von Jugendstrafen in besonderem Maße für den Jugendrichter als Vollstreckungsleiter, der zwar bei der Entscheidung nach § 456a Abs. 1 StPO Aufgaben der Justizverwaltung wahrnimmt und weisungsgebunden ist, aber dem im Hinblick auf seine besondere Befähigung i.S.d. § 37 JGG ein besonderer erzieherischer Einschätzungsspielraum eingeräumt werden soll.

B. Absehen von der Strafverfolgung (§ 154b StPO)

1. Voraussetzungen und Maßgaben für den Ermessensgebrauch

- (1) Die Anwendung des § 154b StPO setzt voraus, dass
- a) (Abs. 1) eine Auslieferung an eine ausländische Regierung (§§ 2 ff. und 78 ff. Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG)) oder
 - b) (Abs. 2) eine Überstellung an einen internationalen Strafgerichtshof (§ 2 ff. Gesetz über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof (IStGHG)) bewilligt oder
 - c) (Abs. 3) eine aufenthaltsrechtliche Zwangsmaßnahme zur Durchsetzung einer Ausreisepflicht (Zurückschiebung nach § 57 AufenthG und Abschiebung nach § 58 AufenthG) bzw. zur Einreiseverweigerung (Zurückweisung nach § 15 AufenthG) angeordnet worden ist.

Dasselbe gilt, wenn eine solche Entscheidung demnächst zu erwarten ist.

- (2) Ein Absehen von der Strafverfolgung kommt schon vor Abschluss der Ermittlungen in Betracht, wenn die wesentlichen Beweise gesichert sind. Erforderlichenfalls ist eine richterliche Vernehmung der beschuldigten Person herbeizuführen, namentlich dann, wenn sie als Zeugin oder Zeuge in einem anderen Verfahren benötigt werden könnte.
- (3) Von der Möglichkeit des § 154b Abs. 1 StPO soll nur dann kein Gebrauch gemacht werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der ausländische Staat, der das Auslieferungersuchen gestellt hat, von seinem Verfolgungsanspruch keinen ernsthaften Gebrauch machen möchte.
- (4) Von der Möglichkeit des § 154b Abs. 2 StPO soll nach den Maßgaben der gesetzlichen Regelung Gebrauch gemacht werden, wobei zu berücksichtigen ist, dass der § 154b

Abs. 2 StPO im Gegensatz zu den §§ 154, 154a StPO keine „Beträchtlichkeitsklausel“ beinhaltet.

- (5) Von der Möglichkeit des § 154b Abs. 3 StPO soll umfassend Gebrauch werden, wenn das Strafverfolgungsinteresse im Rahmen einer Kosten-Nutzen-Analyse zurückstehen kann. Für eine Anwendung des § 154b Abs. 3 StPO sprechen hierbei insbesondere,
- d) eine geringe Straferwartung,
 - e) überschaubare Tatfolgen,
 - f) eine geringe Rückkehrwahrscheinlichkeit und
 - g) der Umstand, dass eine spezialpräventive Wirkung der zu erwartenden Strafe wegen der Persönlichkeit des Beschuldigten fernliegend erscheint.
- (6) Von der Möglichkeit des § 154b Abs. 3 StPO soll in der Regel kein Gebrauch gemacht werden, wenn das überragende öffentliche Interesse an der Strafverfolgung die Durchführung des Strafverfahrens gebieten. Gegen eine Anwendung des § 154b StPO sprechen dabei insbesondere,
- a) eine Tat die im gesetzlichen Mindestmaß mit 2 Jahren Freiheitsstrafe bedroht ist,
 - b) eine Tat mit schwerwiegenden Folgen für das Opfer,
 - c) ein Beschuldigter, der nach einer vorangegangenen aufenthaltsbeendenden Maßnahme unerlaubt in die Bundesrepublik Deutschland zurückgekehrt ist sowie
 - d) besondere generalpräventive Gesichtspunkte der Tat, die ein überragendes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung begründen.

Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass von § 154b Abs. 3 StPO in atypische Fällen Gebrauch gemacht wird, in denen das öffentliche Interesse an der Abschiebung aufgrund besonders gelagerter Umstände sogar einem dringlichen Strafverfolgungsinteresse vorgeht.

2. Verfahren

- (1) Die Entscheidung über die Anwendung des § 154b StPO ist zügig zu treffen, wenn der Staatsanwaltschaft ein Auslieferungs- bzw. Überstellungsverfahren oder ein aufenthaltsrechtliches Verfahren zur Durchsetzung einer Ausreisepflicht (Zurückschiebung nach § 57 AufenthG und Abschiebung nach § 58 AufenthG) bzw. zur Einreiseverweigerung (Zurückweisung nach § 15 AufenthG) bekannt wird.
- (2) Die Staatsanwaltschaft setzt sich unverzüglich mit der zuständigen Ausländerbehörde in Verbindung, auch um etwaige Hindernisse, die der Durchführung der aufenthaltsrechtlichen Zwangsmaßnahme entgegenstehen, berücksichtigen zu können. In geeigneten Fällen regt die Staatsanwaltschaft eine Ausweisung (Abschiebung, Zurückschiebung oder Zurückweisung) bei der zuständigen Ausländerbehörde an.

- (3) Die notwendigen Fahndungsmaßnahmen für den Fall der unerlaubten Rückkehr sind einzuleiten (Niederlegung eines Suchvermerks im Bundeszentralregister, Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung, ggf. nationaler Haftbefehl mit Ausschreibung zur Festnahme).
- (4) Die Ausländerbehörde ist um Benachrichtigung der Staatsanwaltschaft zu ersuchen, sofern die beschuldigte Person vor Eintritt der Strafverfolgungsverjährung in die Bundesrepublik Deutschland zurückkehrt.
- (5) Die Ausländerbehörde ist bei Eintritt der Strafverfolgungsverjährung zu informieren.
- (6) Liegen die Voraussetzungen des § 154b StPO erst nach Erhebung der öffentlichen Klage vor und soll von der Strafverfolgung abgesehen werden, ist nach § 154b Abs. 4 S. 1 StPO bei dem zuständigen Gericht die vorläufige Einstellung des Verfahrens zu beantragen. Sofern diese Voraussetzungen (noch) nicht erfüllt sind, ist gleichwohl das zuständige Gericht über das Auslieferungs- bzw. Überstellungsverfahren oder die im Raum stehende aufenthaltsrechtliche Zwangsmaßnahme zu unterrichten.
- (7) Die beschuldigte Person ist in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, dass das Verfahren bei einer Rückkehr in das Bundesgebiet wiederaufgenommen werden kann. Ein solcher Hinweis kann unterbleiben, wenn die beschuldigte Person von dem gegen sie gerichteten Verfahren keine Kenntnis hat.
- (8) Für den Fall der Rückkehr der beschuldigten Person in das Bundesgebiet leitet die Staatsanwaltschaft die im Einzelfall gebotenen Maßnahmen zur Sicherung der Strafverfolgung und insbesondere der vorhandenen Beweise ein.

C. Absehen von der Strafvollstreckung (§ 456a StPO)

1. Absehen von der weiteren Vollstreckung bei Freiheitsstrafen

- (1) Im Grundsatz soll von der (weiteren) Vollstreckung einer Freiheitsstrafe nach § 456a Abs. 1 StPO immer dann abgesehen werden, wenn die weitere Vollstreckung weder unter dem Gesichtspunkt der Resozialisierung noch unter dem der Prävention sinnvoll wäre. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass eine Resozialisierung im Sinne einer Vorbereitung auf ein weiteres sozial verantwortetes Leben im Inland ihren Sinn verliert, wenn ein Verurteilter aufgrund seiner vollziehbaren Ausreisepflicht das Inland ohnehin verlassen muss. Gleichzeitig sind die besonderen Umstände der Tat, die Schwere der Schuld, die Dauer der bisherigen Strafverbüßung, die persönliche Lage des Verurteilten, die Belange des Opferschutzes und das öffentliche Interesse an einer nachhaltigen Strafvollstreckung in die Ermessensentscheidung einzustellen und zusammenfassend zu würdigen.

- (2) Zum Zeitpunkt der Verbüßung der Hälfte einer zeitigen Freiheitsstrafe soll in der Regel von der weiteren Vollstreckung abgesehen werden, da sich die Bedeutung der Gesichtspunkte, die einem Absehen von der weiteren Vollstreckung entgegenstehenden, mit zunehmender Vollstreckungsdauer erheblich vermindert.
- (3) Von der Vollstreckung einer zeitigen Freiheitsstrafe kann vor Verbüßung der Hälfte abgesehen werden, wenn die bisherige Freiheitsentziehung in dem Verfahren bei anschließender Auslieferung oder Ausweisung zur Einwirkung auf die verurteilte Person ausreichend erscheint oder sonstige besondere Umstände des Einzelfalls vorliegen. Diese Voraussetzungen sind insbesondere gegeben, wenn
- a) mit der bedingten Entlassung gemäß § 57 Abs. 2 Strafgesetzbuch (StGB) zum Halbstrafenzeitpunkt zu rechnen ist,
 - b) die Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt war und der Widerruf der Aussetzung wegen der Verletzung von Auflagen und Weisungen oder wegen einer neuen Straftat erfolgte, die nicht zu einer Freiheitsstrafe geführt hat,
 - c) die verurteilte Person im Ausland zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, die gesamtstrafenfähig wäre, sofern die Strafe auch durch ein deutsches Gericht verhängt worden wäre und ein Härteausgleich bei der Bildung der zu vollstreckenden Strafe noch nicht erfolgt ist,
 - d) die Abschiebung in einen ausländischen Staat erfolgt, in welchen gewöhnlich nur selten oder unter besonderen Erschwerissen abgeschoben werden kann und zeitgleich die Rückkehr des Verurteilten in die Bundesrepublik Deutschland wenig wahrscheinlich erscheint.
- (4) Werden mehrere Strafen unmittelbar nacheinander vollstreckt, so setzen sich die zuständigen Vollstreckungsbehörden miteinander in Verbindung und unterbrechen die Vollstreckung der zunächst zu vollstreckenden Strafen jeweils zu dem Zeitpunkt, zu dem die Hälfte der Strafe verbüßt ist. Ist eine Vollstreckungsbehörde außerhalb Bremens beteiligt, so ist mit dieser zuvor Einvernehmen über das weitere Vorgehen herbeizuführen.
- (5) Eine über den Halbstrafenzeitpunkt hinausgehende Vollstreckung kommt nur dann in Betracht, wenn dies aus besonderen, in der Tat oder in der Person der verurteilten Person liegenden Gründen oder zur Verteidigung der Rechtsordnung erforderlich erscheint. Dies kann namentlich der Fall sein, wenn der Verurteilte
- a) wegen einer Straftat nach den §§ 81, 82, 89a, 89c, 129a Abs. 1 bis 3, 176, 176c, 176d, 177 Abs. 6 bis 8, 178, 211, 212, 226, 226a, 239 Abs. 3 und 4, 239a, 250 Abs. 2 und 251 (jeweils auch in Verbindung mit §§ 252 oder 255), 306b Abs. 2, 306c, 316a Abs. 3 StGB verurteilt wurde,

- b) wegen einer (mit-)täterschaftlich begangenen Tat im Bereich der organisierten Kriminalität verurteilt wurde,
 - c) nach einer vorangegangenen aufenthaltsbeendenden Maßnahme unerlaubt in die Bundesrepublik Deutschland zurückgekehrt ist.
- (6) Ein Absehen von der weiteren Vollstreckung kommt bei der Vollstreckung einer lebenslangen Freiheitsstrafe in der Regel nicht vor Verbüßung von 15 Jahren in Betracht. In Ausnahmefällen kann vor diesem Zeitpunkt nach § 456a Abs. 1 StPO verfahren werden, wenn entweder
- a) der Gesundheitszustand der verurteilten Person schwerwiegend beeinträchtigt ist,
 - b) eine medizinische Versorgung und / oder Pflege in der Justizvollzugsanstalt (JVA) nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand, gegebenenfalls gar nicht geleistet werden kann, oder
 - c) nicht sicher ist, dass eine vollziehbare aufenthaltsrechtliche Zwangsmaßnahme zur Durchsetzung einer Ausreisepflicht auch zu einem späteren Zeitpunkt durchgesetzt werden kann,
- und die im Urteil festgestellte besondere Schwere der Schuld die weitere Vollstreckung nicht gebietet.

2. Absehen von der weiteren Vollstreckung bei Jugendstrafen

- (1) Bei zu einer Jugendstrafe verurteilten Jugendlichen oder Heranwachsenden sind bei der Entscheidung nach § 456a Abs. 1 StPO neben den Vorgaben aus Teil C Ziffer 1 Absatz 1 gleichzeitig die Ziele des Jugendstrafrechts und der Erziehungsgedanke einzubeziehen. Dem Erziehungsgedanken des Jugendstrafrechts wohnt das Ziel möglichst weitgehender sozialer Integration inne, welches grundsätzlich nicht mehr erreicht werden kann, wenn ein Verurteilter aufgrund einer vollziehbaren Ausreisepflicht das Inland ohnehin verlassen muss und seine zeitnahe legale Rückkehr im Hinblick auf ein langfristiges Einreise- und Aufenthaltsverbot (etwa nach § 11 Abs. 5 AufenthG) fernliegend ist. Es ist entsprechend zu prüfen, ob das angestrebte Erziehungsziel bereits erreicht ist oder überhaupt noch sinnvoll erreicht werden kann oder ob bessere Möglichkeiten der Erziehung und Resozialisierung oder der sonstigen Einwirkung auf den Verurteilten im Heimat- bzw. Aufnahmeland bestehen. Ergänzend ist zu berücksichtigen, dass das Hauptziel des Jugendstrafrechts in der Individualprävention liegt, sodass generalpräventive Erwägung bei der Entscheidung nach § 465a Abs. 1 StPO nur von untergeordneter Bedeutung sind, soweit die Jugendstrafe nicht wegen der Schwere der Schuld nach § 17 Abs. 2 2. Alternative Jugendgerichtsgesetz (JGG) verhängt wurde. Dem Jugendrichter als Vollstreckungsleiter steht hierbei im Hinblick auf seine

besondere Befähigung i.S.d. § 37 JGG ein besonderer erzieherischer Ermessensspielraum zu.

- (2) In der Regel soll nach § 456a Abs. 1 StPO von der weiteren Vollstreckung der Jugendstrafe abgesehen werden, wenn mindestens ein Drittel, aber noch nicht zwei Drittel der Jugendstrafe verbüßt sind. Dies gilt insbesondere, wenn bei einer Fortsetzung der Vollstreckung bis zur Verbüßung von zwei Dritteln der Jugendstrafe mit der vorherigen Aussetzung des Strafrestes gemäß § 88 JGG zu rechnen wäre.
- (3) Vor Verbüßung eines Drittels einer Jugendstrafe kann von der (weiteren) Vollstreckung abgesehen werden, wenn eine in dem Verfahren erlittene Freiheitsentziehung oder die Auslieferung, Überstellung oder aufenthaltsrechtliche Zwangsmaßnahme selbst zur erzieherischen Einwirkung auf die verurteilte Person ausreichend erscheinen. In Betracht kann dies insbesondere kommen, wenn
- a) der Verurteilte nach Auslieferung oder Überstellung für die abgeurteilte oder eine andere Tat im Ausland eine weitere erhebliche Sanktion zu erwarten hat,
 - b) bei Fortsetzung der Vollstreckung mit der Aussetzung der Jugendstrafe gemäß § 88 JGG zum Zeitpunkt der Verbüßung von einem Drittel der Jugendstrafe zu rechnen wäre, oder
 - c) die Vollstreckung der Strafe zur Bewährung ausgesetzt war und der Widerruf der Bewährungsaussetzung allein auf der Verletzung von Auflagen und Weisungen oder auf einer neuen Straftat beruht, die nicht zu einer Jugend- oder Freiheitsstrafe geführt hat.

Das gleiche gilt, wenn eine Abschiebung in einen ausländischen Staat erfolgt, in welchen gewöhnlich nur selten oder unter besonderen Erschwernissen abgeschoben werden kann und zeitgleich die Rückkehr des Verurteilten in die Bundesrepublik Deutschland wenig wahrscheinlich erscheint.

- (4) Über den Zeitpunkt der Verbüßung von zwei Dritteln der Jugendstrafe hinaus soll ausnahmsweise nur dann vollstreckt werden, wenn die Schwere der Schuld (i.S.d. § 17 Abs. 2 2. Alternative JGG) und die Verteidigung der Rechtordnung dies ausnahmsweise gebieten oder konkrete Anhaltspunkte für eine drohende zeitnahe illegale Rückkehr des Verurteilten in das Bundesgebiet vorliegen und die weiterhin vorhandenen schädlichen Neigungen des Verurteilten (i.S.d. § 17 Abs. 2 1. Alternative JGG) eine nachhaltige Vollstreckung geboten erscheinen lassen.

3. Absehen von der weiteren Vollstreckung bei Ersatzfreiheitsstrafen

Eine Ersatzfreiheitsstrafe soll in der Regel nicht (weiter) vollstreckt werden, wenn die Voraussetzungen des § 456a Abs. 1 StPO vorliegen.

4. Absehen von der Vollstreckung bei Maßregeln der Besserung und Sicherung nach den §§ 63 und 64 StGB

- (1) Das Ersuchen um Vollstreckung im Wege des internationalen Vollstreckungshilfeverkehrs (vgl. Teil C Ziffer 5) und Maßnahmen nach § 456a Abs. 1 StPO stehen selbständig nebeneinander. Es ist zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu prüfen, ob von der Vollstreckung der Maßregel der Besserung und Sicherung nach den §§ 63 und 64 StGB gemäß § 456a Abs. 1 StPO abgesehen werden kann, denn die Besserung und Sicherung einer verurteilten und auszuliefernden oder ausreisepflichtigen Person obliegt grundsätzlich dem Heimatstaat. Es ist zudem zu berücksichtigen, dass die Maßregeln der §§ 63 und 64 StGB in aller erster Linie dem Schutz der Allgemeinheit dienen. Dieser Schutz wird durch Auslieferung, Überstellung oder Ausweisung einer Person ebenfalls erreicht, soweit eine alsbaldige Rückkehr nicht zu erwarten ist. Die spezielle Gesundheitsfürsorge ist hingegen nicht die vorrangige Aufgabe des Strafrechts.
- (2) Ein Absehen von der (weiteren) Vollstreckung kommt bei isoliert (in einem Sicherungsverfahren nach den §§ 413 ff. StPO oder neben einem Freispruch) angeordneten Maßregeln nach den §§ 63 und 64 StGB jederzeit in Betracht, soweit keine tatsächlichen Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Verurteilte alsbald in die Bundesrepublik Deutschland zurückkehren und hier die Allgemeinheit künftig gefährden wird.
- (3) Ist neben einer Maßregel nach den §§ 63 und 64 StGB eine (zeitige) Freiheits- oder Jugendstrafe verhängt worden, so kommt ein Absehen von der Vollstreckung in der Regel erst in Betracht, wenn die Hälfte der Freiheitsstrafe oder ein Drittel der Jugendstrafe unter Anrechnung des Maßregelvollzugs nach § 67 Abs. 4 StGB erledigt ist. In geeigneten Einzelfällen kann hiervon abgewichen werden. Die Maßgaben aus Teil C Ziffer 1 Absätze 3 und 5 (für Freiheitsstrafen) und Teil C Ziffer 2 Absätze 3 und 4 (für Jugendstrafen) gelten hierbei entsprechend.
- (4) Bei einer nach § 63 StGB untergebrachten Person, bei der nach der Stellungnahme der Maßregelvollzugseinrichtung auch in ihrem Heimatland infolge ihrer psychischen Erkrankung in unbehandeltem oder unbetreutem Zustand erhebliche Straftaten zu erwarten sind, soll von der weiteren Vollstreckung der Unterbringung nach § 456a StPO erst abgesehen werden, wenn die Maßregelvollzugseinrichtung die Vollstreckungsbehörde davon unterrichtet, dass zur Begegnung der Gefährlichkeit der verurteilten Person in ihrem Heimatland im Falle der Abschiebung alle erforderlichen Behandlungs- und Betreuungsmaßnahmen angebahnt und vorbereitet sind. Soweit dies nicht oder nicht in angemessener Frist zu realisieren ist, kann eine Maßnahme nach § 456a Abs. 1 StPO dennoch getroffen werden, wenn der Heimatstaat durch die für die Durchführung der Abschiebung zuständigen Stellen von der beabsichtigten Maßnahme nach

§ 456a Abs.1 StPO so rechtzeitig unterrichtet wird, dass die im Einzelfall nach Heimatrecht zulässigen Maßnahmen zur Sicherung der Allgemeinheit im Heimatstaat veranlasst werden können.

- (5) Ist eine Maßnahme nach § 456a Abs. 1 StPO nicht möglich, da tatsächliche Anhaltspunkte für eine alsbaldige Rückkehr und eine erneute Gefährdung der Allgemeinheit vorliegen, ist unverzüglich (erneut) zu prüfen, ob eine Überstellung in den Heimatstaat durch ein Vollstreckungshilfeersuchen eingeleitet werden kann. Die erneute Prüfung ist insbesondere dann angezeigt, wenn von der Einleitung des Überstellungsverfahrens im Hinblick auf die lange Dauer dieses Verfahrens zunächst abgesehen wurde.

5. Vollstreckungshilfeersuchen bei Maßregeln der Besserung und Sicherung nach den §§ 63 und 64 StGB

- (1) Bei der Vollstreckung von Maßregeln der Besserung und Sicherung nach den §§ 63 und 64 StGB ist bereits bei Einleitung der Vollstreckung von Amts wegen zu prüfen, ob im Wege eines Vollstreckungshilfeersuchens die Vollstreckung
- a) der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB) oder einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) oder
 - b) einer neben der Unterbringung verhängten Freiheitsstrafe
- im Heimatstaat der verurteilten Person veranlasst werden kann. Soweit eine Überstellung nach dem Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen vom 21. März 1983 (BGBl. 1991 II S. 1007) in Frage kommt, bedarf es hierfür grundsätzlich der Einwilligung der verurteilten Person. Satz 2 gilt nicht für die Fälle, in denen die verurteilte Person aus dem Urteilsstaat geflohen ist oder der Ausweisung oder Abschiebung unterliegt (Art. 2 und 3 des Zusatzprotokolls zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen vom 18. Dezember 1997 (BGBl. 2002 II S. 2866)).
- (2) Bestehen begründete Zweifel, dass der Heimatstaat die Vollstreckung der Unterbringung übernehmen wird, ist von einem Vollstreckungshilfeersuchen Abstand zu nehmen. Begründete Zweifel bestehen insbesondere, wenn der zu ersuchende Staat bereits in der Vergangenheit die Übernahme einer im Maßregelvollzug untergebrachten Person wegen fehlender Maßregelvollzugseinrichtungen oder fehlender rechtlicher Voraussetzungen abgelehnt hat.
- (3) Ist zur Besorgung aller Angelegenheiten oder der Aufenthaltsbestimmung Betreuung nach §§ 1814 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) angeordnet, so kann es zur Herbeiführung der Einwilligung der Betreuerin oder des Betreuers sachdienlich sein, darzulegen, dass der Vollzug der freiheitsentziehenden Maßregel im Heimatstaat den besonderen Interessen der betreuten Person Rechnung trägt (§ 1821 BGB). Ist eine

Betreuung nicht angeordnet, besteht aber Anlass zu der Annahme, dass die verurteilte Person ihre Rechte nicht selbst hinreichend wahrnehmen kann, sollte geprüft werden, ob die Einleitung eines Betreuungsverfahrens in Frage kommt.

6. Absehen von der Vollstreckung bei angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung nach den §§ 66 bis 66b StGB

- (1) Ist neben einer Strafe die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nach den §§ 66 bis 66b StGB angeordnet oder vorbehalten, so kann von der (weiteren) Vollstreckung der Strafe oder einer anderen kumulativ angeordneten freiheitsentziehenden Maßregel nach § 456a Abs. 1 StPO in Ausnahmefällen abgesehen werden. Ein solcher Ausnahmefall ist dann gegeben, wenn der Gesundheitszustand der verurteilten Person besonders schwerwiegend beeinträchtigt ist oder nicht sicher ist, dass die aufenthaltsrechtliche Zwangsmaßnahme zur Durchsetzung einer Ausreisepflicht auch zu einem späteren Zeitpunkt durchgesetzt und ausreichende Vorsorge für eine Sicherung oder Behandlung der verurteilten Person im Ausland getroffen werden kann, die geeignet ist, eine Rückkehr des Verurteilten in die Bundesrepublik Deutschland langfristig und effektiv zu verhindern.
- (2) Ist die neben der angeordneten Sicherungsverwahrung verhängte Strafe bereits voll verbüßt, so kann von der (weiteren) Vollstreckung der Sicherungsverwahrung jederzeit abgesehen werden, soweit keine konkreten Tatsachen die Annahme begründen, dass der in der Sicherungsverwahrung Untergebrachte alsbald in die Bundesrepublik Deutschland zurückkehren und hier neue (erhebliche) Straftaten begehen wird.

7. Verfahren bei Anwendung des § 456a StPO

- (1) Die Vollstreckungsbehörde prüft bei Freiheitsstrafen, Jugendstrafen, Ersatzfreiheitsstrafen und freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung nach entsprechender Anregung durch die zuständige Ausländerbehörde, ob und zu welchem Zeitpunkt eine Maßnahme nach § 456a Abs. 1 StPO in Betracht kommt. In aus ihrer Sicht geeigneten Fällen soll die Vollstreckungsbehörde eine Prüfung bei der zuständigen Ausländerbehörde anregen. Eine entsprechende Anregung kommt insbesondere in Betracht, wenn dem Verurteilten eine Duldung nach den § 60a ff. AufenthG erteilt wurde und die Vollstreckungsbehörde Kenntnis vom Wegfall der einer Abschiebung entgegenstehenden Gründe im Rahmen des Straf- oder Vollstreckungsverfahrens erlangt. Sobald die Vollstreckungsbehörde Kenntnis von einem Auslieferungs- oder Überstellungsverfahren erlangt, prüft sie die Anwendung des § 456a Abs. 1 StPO von Amts wegen.

- (2) Eine Entscheidung nach § 456a Abs. 1 StPO soll so frühzeitig getroffen werden, dass die notwendigen Vorbereitungsmaßnahmen durch die Justizvollzugsanstalt, das psychiatrische Krankenhaus oder die Entziehungsanstalt sowie der zuständigen Ausländer- oder Polizeibehörden rechtzeitig getroffen werden können.
- (3) Die Entscheidung soll nach Möglichkeit so frühzeitig getroffen werden, dass sich die von Amts wegen gebotene Prüfung der Aussetzung des Strafrestes nach § 57 Abs. 1 StGB erübrigt.
- (4) Sind mehrere Strafen zu vollstrecken, setzen sich die zuständigen Vollstreckungsbehörden miteinander in Verbindung, um Einvernehmen über das weitere Vorgehen und die Dauer der Vollstreckung zu erzielen. Bei der Berechnung des maßgeblichen Zeitpunkts ist von der insgesamt zu vollstreckenden Strafe auszugehen.
- (5) Die Vollstreckungsbehörde soll zugleich mit dem Absehen von der Vollstreckung die Nachholung für den Fall anordnen, dass die ausgelieferte oder ausgewiesene Person in das Bundesgebiet zurückkehrt, und hierzu einen Haftbefehl oder einen Unterbringungsbefehl erlassen sowie die erforderlichen Fahndungsmaßnahmen, insbesondere die Ausschreibung zur Festnahme, veranlassen (§ 456a Abs. 2 StPO, § 17 Abs. 2 Satz 1 StVollstrO).
- (6) Die verurteilte Person ist in geeigneter Form darüber zu belehren, dass für den Fall einer Rückkehr in das Bundesgebiet die Nachholung der Vollstreckung angeordnet ist und Fahndungsmaßnahmen eingeleitet sind (§ 456a Absatz 2 Satz 4 StPO, § 17 Absatz 2 Satz 2 StVollstrO).
- (7) Wird von der (weiteren) Vollstreckung nicht gemäß § 456a Abs. 1 StPO abgesehen und befürwortet oder beantragt die Staatsanwaltschaft die Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung, so unterrichtet die Vollstreckungsbehörde die zuständige Ausländerbehörde unverzüglich über den in Betracht kommenden Entlassungszeitpunkt, damit diese in die Lage versetzt wird, weitere Maßnahmen in eigener Zuständigkeit vorzubereiten.

8. Mitteilungen beim Absehen von der weiteren Vollstreckung

- (1) Das Absehen von der weiteren Vollstreckung teilt die Staatsanwaltschaft der zuständigen Ausländerbehörde alsbald mit (§ 17 Abs. 1 Satz 2 StVollstrO). Dabei ist diese auch über den noch zu vollstreckenden Strafrest und den Zeitpunkt der Vollstreckungsverjährung zu unterrichten.
- (2) Die Ausländerbehörde ist außerdem zu bitten, die Vollstreckungsbehörde zu verständigen, falls ihr bis zum Eintritt der Vollstreckungsverjährung bekannt wird, dass sich der Verurteilte erneut in der Bundesrepublik Deutschland aufhält.

(3) Mitteilungspflichten nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

9. Verhältnis zu anderen Regelungen

Die Regelungen über

- das Absehen von der Vollstreckung gemäß § 456a StPO,
- die Vollstreckungshilfe nach §§ 71, 85 ff. IRG und
- die Möglichkeit der Überstellung nach dem Übereinkommen vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen (BGBl. 1991 II S. 1006, BGBl. 1992 II S. 98 – ÜberstÜbk), dem Zusatzprotokoll vom 18. Dezember 1997 zu dem Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen (BGBl. 2002 II S. 2866 – ZP-ÜberstÜbK) und dem Rahmenbeschluss des Rates 2008/909/JI vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union (ABL L 327/27 vom 5. Dezember 2008; L 81/24 vom 28. März 2009 – RB-Freiheitsstrafen)

stehen rechtlich selbstständig nebeneinander.

D. Außerkrafttreten

Die Allgemeine Verfügung des Senators für Justiz und Verfassung über die Anwendung des § 456 a StPO vom 25. September 1992 tritt am 01.10.2025 außer Kraft.

E. Inkrafttreten

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 01.10.2025 in Kraft.

Bremen, den 09.09.2025

Tschöpe

Staatsrat